

Flensburger Schwimmklub von 1930 e. V.



Die am 06.03.2008 geänderte Satzung des Flensburger Schwimmklubs von 1930 e. V. sieht in § 11 Abs. 12 vor, dass sich der Flensburger Schwimmklub von 1930 e. V. eine Geschäftsordnung für die Jahreshauptversammlung gibt, nach denen die Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Hauptversammlungen durchzuführen sind. Auf dieser Grundlage beschließt die Jahreshauptversammlung am 06.03.2008 folgende

Geschäftsordnung für Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Hauptversammlungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Hauptversammlungen des Flensburger Schwimmklubs von 1930 e. V.
- (2) Jahreshauptversammlungen finden nach § 11 Abs. 2 der Satzung einmal jährlich, außerordentliche Hauptversammlungen nach § 11 Abs. 3 der Satzung dann statt, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
- (3) Nachfolgend werden sowohl die Jahreshauptversammlungen als auch die außerordentlichen Hauptversammlungen mit der Abkürzung „HV“ benannt.
- (4) Die Angelegenheiten der Einladung, Tagesordnung, Anträge und dergl. regelt die Satzung abschließend. Diese Themen sind nicht Gegenstand dieser Geschäftsordnung, sondern die Durchführung der HV als solche.

§ 2

Leitung, Protokoll

- (1) Die Versammlungsleitung der HV obliegt dem 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall wird die HV durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Das entsprechend § 18 der Satzung zu erstellende Protokoll über die HV wird durch den Schriftwart erstellt. Im Verhinderungsfall ist rechtzeitig für eine Vertretung zu sorgen.
- (3) Die Protokolle haben mindestens folgenden Inhalt:
 - Tag und Ort der HV,
 - ihr Beginn und ihr Ende unter Angabe evtl. Unterbrechungen,
 - die Namen der anwesenden Mitglieder - unterteilt in stimmberechtigte und nichtstimmberechtigte Mitglieder,
 - die Namen der geladenen Gäste,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

- (3) Das erstellte Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 3 Redeordnung

- (1) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.
- (2) Der Versammlungsleiter kann hiervon abweichend jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen vor.
- (4) Sollte zu einem Tagesordnungspunkt bereits länger als eine Stunde gesprochen worden sein, kann der Versammlungsleiter während der Debatte die Redezeit beschränken.
- (5) Redner, die vom Thema abschweifen, sind zur Sache zu rufen. Bei wiederholtem Abschweifen kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.
- (6) Die Beratung wird abgeschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder die HV den Schluss der Aussprache beschließt. Über einen Antrag auf Schluss der Aussprache muss abgestimmt werden, bevor einem weiteren Redner das Wort erteilt wird. Den Antrag kann nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Bevor abgestimmt wird, ist jeweils einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu geben.

§ 4 Ordnung der HV

- (1) Die Anwesenden an den HV unterstehen der Ordnungsgewalt des Versammlungsleiters. Sie können bei Störungen der HV zur Ordnung gerufen und im Wiederholungsfall von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (2) Hält der Versammlungsleiter den weiteren ordnungsgemäßen Ablauf einer HV nicht für durchführbar, hat er die Sitzung zu unterbrechen und unverzüglich den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand entscheidet, ob die unterbrochene Sitzung fortgeführt wird.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Für die Durchführung von Wahlen ist zu Beginn der HV ein Wahlausschuss zu wählen.
- (2) Der Wahlausschuss soll aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehen.
- (3) Die Leitung der Wahl des Wahlausschusses obliegt dem Versammlungsleiter. Die Wahl ist offen per Handzeichen durchzuführen.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar für Ämter innerhalb des Vorstandes oder sonstiger während der HV zu wählender Positionen. Sollte ein Mitglied des Wahlausschusses während einer Wahl für ein Amt vorgeschlagen werden, muss er aus dem Wahlausschuss ausscheiden und durch ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied ersetzt werden.

§ 5

Dringlichkeitsanträge

- (1) Nach § 11 Abs. 9 der Satzung sind Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, als Dringlichkeitsanträge anzusehen.
- (2) Anträge können nach § 11 Abs. 8 gestellt werden von Mitgliedern, dem Vorstand und Ausschüssen. Sollen diese Anträge als ordnungsmäßige Anträge und nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, bedarf es abweichend von der in § 11 Abs. 8 genannten Frist einer Einreichungsfrist beim 1. Vorsitzenden bis zu 6 Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung.
- (3) Anträge, die entsprechend der in § 11 Abs. 8 genannten Frist gestellt werden, werden in der HV stets als Dringlichkeitsanträge und insoweit nach den Regeln des § 11 Abs. 9 behandelt.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet im Einzelfall der Versammlungsleiter.
- (2) Diese Geschäftsordnung für Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Hauptversammlungen des Flensburger Schwimmklubs von 1930 e. V. wurde in der Jahreshauptversammlung am 06.03.2008 beschlossen und tritt nach Beschlussfassung sofort in Kraft.

Flensburg, 6. März 2008

gez. Michael Draeger

Michael Draeger
1. Vorsitzender